

# Merkblatt zu nicht bestandenen Prüfungen

## (Lehramt Mathematik, GymPO 2010)

Fassung vom 30. 8. 2018

Sie haben in einem Lehramtsstudiengang nach GymPO im Fach Mathematik eine Prüfung nicht bestanden. Mit der Anmeldung zu dieser Prüfung sind Sie ein Rechtsverhältnis eingegangen, das in der Regel nur durch Bestehen oder endgültiges Nichtbestehen beendet wird. Insbesondere gelten die folgenden Ausführungen auch dann, wenn Sie sich exmatrikulieren oder den Studiengang wechseln.

Die Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (PO) und die fachspezifischen Teile Mathematik (POM) in der Version von 2016 sehen vor, dass nicht bestandene Prüfungsleistungen einmal, in einzelnen Fällen auch zweimal wiederholt werden können (§23 PO, §6 POM). Eine dritte Wiederholung ist stets ausgeschlossen. Wer ein Pflicht- oder Wahlpflichtmodul endgültig nicht besteht, hat die Gesamtprüfung für diesen Studiengang endgültig nicht bestanden (§24 PO) und verliert den Prüfungsanspruch für das Fach Mathematik im Studiengang „Lehramt an Gymnasien“. Wer ein Modul endgültig nicht besteht, das nur im Hauptfach erforderlich ist, verliert den Prüfungsanspruch nur für das Hauptfachstudium.

Wiederholungen finden in der Regel zu den Prüfungsterminen des Folgesemesters statt; sie sind spätestens bis zum Ende des zweiten auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abzulegen (§23 PO). Vor der jeweils letzten Wiederholungsmöglichkeit einer nicht bestandenen Modulprüfung müssen Studierende die Möglichkeit haben, an der beziehungsweise den Lehrveranstaltungen, auf die die Modulprüfung sich bezieht, erneut teilzunehmen. Wenn Sie von dieser Regelung Gebrauch machen wollen, ohne dass dies durch die Prüfungstermine und Wiederholungsversuche automatisch gewährleistet ist, müssen Sie sich rechtzeitig\* beim Prüfungsamt des Mathematischen Institut melden.

**Sofern das Prüfungsamt nicht automatisch zu den Wiederholungsprüfungen anmeldet, sind die Studierenden selbst für eine rechtzeitige\* Anmeldung verantwortlich, ebenso ggf. für eine rechtzeitige Terminvereinbarung. Ein Versäumnis wird als Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung gewertet.**

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise für Wiederholungsprüfungen im Fach Mathematik:

### 1. Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung im Lehramtsstudium Mathematik besteht aus einer der beiden Modulteilprüfungen Lineare Algebra I und Analysis I (§3 POM). Dazu muss eine der beiden Modulteilprüfungen im ersten oder zweiten Versuch bestanden werden. Ist die Orientierungsprüfung nach dem dritten Semester noch nicht bestanden, so ist sie endgültig nicht bestanden (§21 (3) PO). In diesem Fall verfällt der Prüfungsanspruch für das Fach Mathematik in den Studiengängen „Lehramt an Gymnasien“, in denen die Orientierungsprüfung gefordert wird: im Hauptfach sowie im Wissenschaftlichen Fach zu Bildender Kunst/Musik. Im Erweiterungsfach wird keine Orientierungsprüfung gefordert.

### 2. Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung im Lehramtsstudium Mathematik besteht aus den Modulprüfungen Lineare Algebra und Analysis (§4 POM). Die Zwischenprüfung ist bis zum Ende des vierten Semesters zu erbringen. Liegt sie nach dem sechsten Semester noch nicht vor, so ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden (§10 GymPO, §21 (3) PO). In diesem Fall verfällt der Prüfungsanspruch für das Fach Mathematik in den Studiengängen „Lehramt an Gymnasien“, in denen eine Zwischenprüfung gefordert wird. Im Erweiterungshauptfach und im Beifach wird keine Zwischenprüfung gefordert.

---

\* „Rechtzeitig“ bedeutet: sowohl innerhalb der Prüfungsanmeldefrist des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters und als auch mindestens eine Woche vor dem Prüfungstermin.

### 3. Erste Wiederholung einer Prüfung

Wer eine Prüfung nicht besteht, wird in der Regel vom Prüfungsamt zur Wiederholungsprüfung angemeldet. Eine Abmeldung ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur über das Prüfungsamt des Mathematischen Instituts möglich.

- Die Wiederholungsprüfung zu Vorlesungen findet im gleichen oder im folgenden Semester statt.
- Die Wiederholungsprüfung der mündlichen Prüfung in den Modulen „Lineare Algebra“ oder „Analysis“ findet im Prüfungszeitraum des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester statt. Sie haben die Möglichkeit, während der Anmeldefrist einen Prüferwunsch abzugeben; andernfalls werden Sie nach Möglichkeit vom gleichen Prüfer wie im ersten Versuch geprüft.
- Die Wiederholungsprüfung eines Proseminars, Seminars oder Fachdidaktikseminars besteht in der Regel in der Teilnahme an einem weiteren Proseminar bzw. Seminar bzw. Fachdidaktikseminar im darauffolgenden Semester. Bitte melden Sie sich so früh wie möglich im Prüfungsamt des Mathematischen Instituts, falls Sie keinen Proseminar- bzw. Seminar- bzw. Fachdidaktikseminarplatz für die Wiederholungsprüfung bekommen haben, in jedem Fall aber vor Ende des Semesters.

### 4. Zweite Wiederholung einer Prüfung

Diejenige der beiden Modulteilprüfungen „Lineare Algebra I“ und „Analysis I“, die nicht als Orientierungsprüfung gewählt wurde, sowie zwei weitere Prüfungsleistungen dürfen ein zweites Mal wiederholt werden (§6 POM). Falls Mathematik als Erweiterungsfach studiert wird, darf unter den beiden weiteren Prüfungsleistungen, die ein zweites Mal wiederholt werden dürfen, auch die zweite der Modulteilprüfungen „Lineare Algebra I“ und „Analysis I“ sein. Wegen der unter Punkt 5 genannten Möglichkeit empfehlen wir, von dieser Möglichkeit bei Wahlpflichtmodulen nicht oder nur gegen Ende des Studiums Gebrauch zu machen. Die Wiederholung hat zum nächstmöglichen Zeitpunkt stattzufinden (§6 POM).

- Bei jährlich wiederkehrenden Vorlesungen findet die zweite Wiederholungsprüfung zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Rahmen der Prüfungstermine der Vorlesung des Folgejahres statt (auch wenn die erste Wiederholungsprüfung im gleichen Semester wie die erste Prüfung stattfand). Es wird dringend empfohlen, die Veranstaltung erneut zu besuchen und ggf. die Übungen erneut zu absolvieren.
- Bei unregelmäßig angebotenen Vorlesungen muss spätestens für das auf den zweiten Wiederholungsversuch folgenden Semester ein Prüfungstermin vereinbart werden.
- Für Proseminare, Seminare und Fachdidaktikseminar sowie die mündlichen Prüfung in den Modulen „Lineare Algebra“ oder „Analysis“ gelten die gleichen Angaben wie unter Punkt 1.

### 5. Wahlpflichtmodule

Studierende, die eine Prüfung zu einer Wahlpflichtveranstaltung im Modul „Mathematische Vertiefung“ nicht bestehen, können eine andere Wahlpflichtveranstaltung besuchen und darin an den Prüfungen teilnehmen. Falls Sie von dieser Regelung Gebrauch machen wollen, müssen Sie das Prüfungsamt des Mathematischen Instituts rechtzeitig\* – insbesondere vor dem eigentlichen zweiten Wiederholungsversuch – schriftlich über den Wechsel informieren und gleichzeitig die Prüfung im neu gewählten Modul anmelden.

### 6. Prüfungsunfähigkeit oder Verhinderung

Studierende, die aus triftigen Gründen nicht an einer Prüfung teilnehmen können, müssen sich vor Beginn der Prüfung melden und dem Prüfungsamt unverzüglich eine schriftliche Begründung vorlegen (§8 (1) PO). Bei Krankheit ist unverzüglich ein aussagekräftiges ärztliches Attest vorzulegen (keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung!). In diesem Fall wird die entsprechende Prüfung nicht als Versuch gewertet.

Ein Formular für den Antrag auf krankheitsbedingten Rücktritt von einer Prüfung finden Sie hier:

<http://home.mathematik.uni-freiburg.de/pruefungsamt/info-lehramt.html>